



EUROPEAN ACADEMY
For Anthroposophic Arts Therapies (EA)

Europäische Akademie
für Anthroposophische Kunsttherapien (EA)

Handbuch zur Akkreditierung von
berufsqualifizierenden Ausbildungen und
Studiengängen, sowie berufsqualifizierenden
Weiterbildungen
in der anthroposophischen Kunsttherapie

März 2018

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung	3
2 Das Akkreditierungsverfahren.....	4
2.1 Überblick über den Gesamtablauf	4
2.2 Ablauf der (Re-)Akkreditierung in 9 Schritten	7
3 Qualifikation der Auditoren.....	8
4 Gebührenordnung	8
5 Schiedsstelle	8
6 Anlagen.....	8
1 Satzung der EA	9
2 Kompetenzliste der EA, einschließlich Hinweis für berufsqualifizierende Weiterbildungen	13
3 Antragsformular.....	22
4 Fragenkatalog	23
5 Leitfaden für Auditoren	33
6 Auditbericht Formblatt	34
7. Hinweise zur Ausbildungspräsentation	35

1 Einführung

Die **Europäische Akademie für Anthroposophische Kunsttherapien** (in Kurzform *Europäische Akademie* oder **EA** genannt), ist ein Zusammenschluss internationaler berufsqualifizierender und weiterbildender Ausbildungen und Hochschulstudiengänge. Ihre Ziele sind:

- Erfahrungsaustausch und Methodenentwicklung auf dem Gebiete der Kunsttherapien
- Qualitätssicherung der Kompetenzentwicklung an den kunsttherapeutischen Ausbildungen und Studiengängen
- Förderung von Forschung.

Sie ist von der Medizinischen Sektion der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft am Goetheanum (Dornach, Schweiz) anerkannt und sieht ihre Arbeit in Verbindung mit deren Aufgaben¹.

In der Anthroposophischen Kunsttherapie sind folgende Fachbereiche vertreten:

- Malen, Zeichnen, Plastizieren und Skulpturarbeit
- Musik, Gesang
- Sprache, Drama.

Diese Therapieformen zu lehren, weiterzuentwickeln und durch Forschungsförderung zu vertiefen, sieht die Europäische Akademie als ihre vornehmliche Aufgabe an.

Im vorliegenden Handbuch werden die Prozesse der Qualitätssicherung beschrieben.

Die akkreditierten berufsqualifizierenden Ausbildungen und Studiengänge haben einen vergleichbaren Qualitätsstandard, der anhand einer Kompetenzliste² fachspezifisch evaluiert wird. Die Kompetenzliste der EA gründet auf dem Internationalen Berufsbild Anthroposophischer Kunsttherapien³. Zusätzlich orientieren sich die Ausbildungen und Studiengänge zum Anthroposophischen Kunsttherapeuten/zur Anthroposophischen Kunsttherapeutin an den nationalen Berufsbildern und den darin beschriebenen Kompetenzen.

Die EA versteht Anerkennung als einen Prozess der Gegenseitigkeit, im Sinne von Qualitätsentwicklung, als eine gleichberechtigte und verbindliche Zusammenarbeit, die gemeinsames Lernen und neue Handlungsmöglichkeiten eröffnet. Als Basis für die gegenseitige Anerkennung gilt die Kompetenzliste, welche die Grundlage für eine Evaluation bildet. Die Anerkennung von berufsqualifizierenden Ausbildungen und Studiengängen erfolgt durch die Europäische Akademie als Akkreditierungsorgan der Medizinischen Sektion.

Der Bedarf einer Anerkennung von einer Ausbildung oder einem Studiengang ergibt sich unter verschiedenen Perspektiven für:

- Studierende, bzw. Bewerberinnen und Bewerber bei der Wahl einer Ausbildungsstätte
- Institutionen im Hinblick auf die Qualität der Ausbildung und Kompetenz von Lehrpersonen
- Institutionen in ihrer Zusammenarbeit für Qualitätsförderung
- Die Medizinische Sektion in Zusammenarbeit mit der EA
- Berufsverbände in Hinblick auf die Kompetenzen ihrer Mitglieder.

Die Anerkennung als Mitglied der EA ersetzt nicht die Anerkennung der Ausbildungen und Studiengänge innerhalb ihres jeweiligen nationalen Rechtsgebiets. Dort sind diese eingebunden in nationale ausbildungsrechtliche Gegebenheiten und Bedingungen. Diese sind die Grundlagen für die Durchführung der Ausbildungen und Studiengänge im Hinblick auf eine staatliche Anerkennung und die nationale berufsrechtliche Stellung der Absolventinnen/ Absolventen. Der hier beschriebene Akkreditierungsprozess dient der gegenseitigen Anerkennung von anthroposophischen Kunsttherapieausbildungen und -studiengängen im Rahmen der Medizinischen Sektion der freien Hochschule für Geisteswissenschaft am Goetheanum, analog zu Akkreditierungsverfahren der anderen Berufsgruppen auf dem Feld der anthroposophischen Medizin.

¹ Siehe Anhang 1: Satzung der EA

² Siehe Anhang 2: Kompetenzliste

³ Siehe: Internationale Arbeitsgemeinschaft der Berufsverbände für Anthroposophische Kunsttherapie (DAKART)
www.icaat-medsektion.net

Jede Ausbildungsstätte, die akkreditiertes Mitglied der Europäischen Akademie werden will, anerkennt den Vorstand, das Kuratorium⁴ und die Statuten der Stiftung und delegiert nach ihrer Anerkennung durch die EA einen Vertreter zur Mitgliedschaft im Kuratorium.

2 Das Akkreditierungsverfahren

2.1 Überblick über den Gesamtablauf

Antrag

Die Akkreditierung von EA-Ausbildungen/Studiengängen erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der EA. Die antragstellende Ausbildung reicht sämtliche Unterlagen, die den Aufnahmekriterien entsprechen bei der **(Re)akkreditierungskommission**⁵ (RAK) der Europäischen Akademie ein (siehe unter 2.2).

Die Unterlagen müssen entweder in englischer oder deutscher Sprache eingereicht werden.

Die RAK benennt Auditoren für die antragsstellende Ausbildung/Studiengang und leitet die Unterlagen an die Auditoren weiter.

Im Vorfeld eines Antrages kann es für die Antragstellende Institution empfehlenswert sein, die Unterstützung eines (von der EA anerkannten) Mentors zu suchen, welcher bei der Erfüllung der Auflagen und bei dem Prozess der Antragsbearbeitung beratend zur Seite stehen kann.

Evaluation

Die Evaluation besteht aus:

- einer Selbstevaluation: anhand des Fragenkataloges zur Akkreditierung sollen schriftliche Unterlagen zusammengestellt werden, die ein Gesamtbild des Ausbildungs- oder Studienganges vermitteln
- einer kollegialen (Peer)Evaluation in Form eines Audits: Besuch und Wahrnehmung der Ausbildung durch einen Auditor
- einer Auswertung der Selbstevaluation und des Audits durch die RAK.

Die benötigten Unterlagen sind im **Fragenkatalog** aufgeführt (siehe Anhang 4).

Der vollständig ausgefüllte Fragenkatalog mit allen genannten Unterlagen sollte zeigen, dass:

- die Ausbildung/der Studiengang die Studierenden zum Erwerb der Kompetenzen (nach Vorlage der EA- Kompetenzliste) befähigt.
- bei berufsqualifizierenden Ausbildungen/Studiengängen das Curriculum insgesamt mindestens 3000 Stunden (zu 45 Minuten), davon 1500 Stunden Kontaktzeit umfasst.
- bei berufsqualifizierenden Weiterbildungen/Weiterbildungsstudiengängen das Curriculum insgesamt mindestens 1500 Ausbildungsstunden (zu 45 Minuten), davon 750 Stunden Kontaktzeit umfasst.
- die Ausbildung, der Studiengang bzw. die Weiterbildung einen erfolgreichen Abschluss nach dem vorgelegten Curriculum nachweisen kann.

Unterlagen, die schon für andere (nationale) Anerkennungsverfahren erstellt wurden, können eingereicht werden, insofern sie den Inhalten des Fragenkatalogs entsprechen.

Bei einer Reakkreditierung können die vorherigen, noch gültigen, zusammen mit den aktualisierten Unterlagen eingereicht werden.

⁴ Das Kuratorium setzt sich aus Vertreterinnen/ Vertretern der akkreditierten Ausbildungen zusammen und trifft sich wenigstens einmal im Jahr.

⁵ (Re)akkreditierungskommission: sie wird vom Kuratorium benannt und ist verantwortlich für (Re)akkreditierungsprozesse. Sie führt den Akkreditierungsprozess mit der Ausbildung durch.

Die Auditoren sichten die Unterlagen auf inhaltliche und qualitative Vollständigkeit. Sie nehmen Rücksprache mit den Verantwortlichen der entsprechenden Ausbildung und erbitten Ergänzungen oder Korrekturen.

Audit und Auditbericht

Mindestens einer der beiden Auditoren reist zu einer Arbeitssitzung in den Räumen der antragstellenden Institution. Es soll eine persönliche Begegnung mit den Dozenten und den Studierenden ermöglicht werden. Grundlage für das Gespräch bildet der **Leitfaden für Auditoren** (siehe Anhang 5).

Aufgrund der Unterlagen und dem Auditbesuch verfassen die Auditoren einen **Auditbericht** und übermitteln diesen an die antragstellende Ausbildung/Studiengang (siehe Anhang 6: Auditbericht/Formblatt).

Die Auditoren kommen mit den Verantwortlichen der Ausbildung in einen Austausch über die Aussagen im Auditbericht. In diesem Prozess können mit der Ausbildung Anpassungen vorgenommen werden in Bezug auf Curriculum und Strukturierung der Ausbildung/des Studienganges. Der zeitliche Rahmen für die Anpassung wird mit den Auditoren vereinbart und dokumentiert.

Danach wird der Auditbericht zwischen der Ausbildung/dem Studiengang und den Auditoren bis zum gemeinsamen Konsens abgeglichen und das Ergebnis dem Vorstand als Empfehlung mitgeteilt. Dieser Bericht begründet die Empfehlung, die Ausbildung/den Studiengang zu akkreditieren, die Ausbildung/den Studiengang mit Auflagen zu akkreditieren oder die Ausbildung/den Studiengang nicht zu akkreditieren.

Zusätzlich stellt sich die Ausbildung/der Studiengang im Rahmen der Konferenz der EA in Januar vor⁶. Dem Kuratorium wird hierbei Gelegenheit gegeben, die Ausbildung/den Studiengang kennenzulernen und Fragen zu stellen. Anschliessend entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit der Leitung der Medizinischen Sektion über die Aufnahme. Der Entscheid wird der Ausbildung/dem Studiengang der Institution schriftlich mitgeteilt.

Akkreditierungszertifikat

Die beantragende Ausbildung/Studiengang bekommt bei erfolgreicher Akkreditierung von der EA ein Zertifikat.

Sie darf die Ausbildung/ den Studiengang und das Abschlussdokument für Absolventinnen /Absolventen mit dem Prädikat versehen:

Die Ausbildung/der Hochschulstudiengang ist Mitglied in der Europäischen Akademie für Anthroposophische Kunsttherapien. Sie arbeitet nach deren Richtlinien und ist anerkannt von der Medizinischen Sektion der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft am Goetheanum, Dornach, Schweiz.

Bei der Aufnahme bekunden die verantwortlichen Vertreter der Ausbildung/des Studienganges ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Medizinischen Sektion durch Teilnahme an den Kuratoriumstreffen.

Die Akkreditierung wird für einen Zeitraum von 10 Jahren erteilt. Dann muss eine Reakkreditierung beantragt werden. In Ausnahmefällen können Ausbildungen/Studiengänge, die sich nach 10 Jahren gerade in einer Umbruchsituation befinden, eine Verlängerung der Frist beantragen.

⁶ Zur Form der Darstellung wird ein Leitfaden für Schulvorstellungen zur Verfügung gestellt.

Die Akkreditierung erlischt ebenfalls, wenn wesentliche Änderungen in der Ausbildungskonzeption, der Qualifikation der Dozenten, der Methoden oder der Rahmenbedingungen vorgenommen werden. Die Ausbildung muss dann erneut einen Antrag auf Akkreditierung stellen. Für die Tätigkeit der RAK und der Auditoren wird eine Aufwandsentschädigung erhoben (siehe Kapitel 5: Gebührenordnung).

2.2 Ablauf der (Re-)Akkreditierung in 9 Schritten

1. Versand des Antrages (Antragsblatt der EA, siehe Anhang 3) und der dazugehörigen Unterlagen an die Europäische Akademie:
 - Ausgefüllter Fragenkatalog mit Anlagen (siehe Anhang 4)

Anschrift der Koordination:

Simone Lindau
Poststr. 10
D – 79730 Murg
lindau.s@gmx.de

Die Unterlagen sollten schriftlich auf Papier sowie in elektronischer Form eingereicht werden. Die Unterlagen müssen anhand des Fragenkatalogs sortiert und mit Seitenzahlen versehen sein. (Bitte die mail-Anhänge zusätzlich zu den Dateinamen in der Reihenfolge der schriftlich eingereichten Papiere durchnummerieren. Z.B.: 1. Antragsformular 2. Fragenkatalog 3. Anlage zu Punkt... etc.)

2. Überweisung der Akkreditierungsgebühr auf das Ausbilderkonto der EA
Bankverbindung:

Bank: Triodos Bank NV
Adresse: Utrechtseweg 44, Postbus 55, NL-3700 AB, Zeist
Kontobezeichnung: Stichting Europese Akademie Akt
BIC: TRIONL2U
IBAN: NL76 TRIO 0198552238

3. Sichtung der Unterlagen und Qualitätsprüfung durch die Auditoren.
4. Ortstermin mit den Auditoren.
5. Ausfüllen von Auditchecklisten und Formblatt, Erstellen des Auditberichts und Übermittlung an die Ausbildung einschliesslich eventueller Auflagen (siehe Anhang 5 und 6).
6. Aktiver Feedbackprozess zwischen Auditoren und Ausbildung.
7. Darstellung der Ausbildung im Rahmen der Konferenz der Europäischen Akademie im Goetheanum (siehe Anhang 7).
8. Empfehlung zur Akkreditierung an den Vorstand. Entscheid des Vorstandes in Abstimmung mit der Leitung der Medizinischen Sektion.
9. Die Akkreditierung wird dem Antragsteller schriftlich bestätigt. Die Ausbildung erhält ein Zertifikat. Die EA erhält eine endgültige Fassung der Ausbildungsdokumentation in elektronischer Form.

Das Akkreditierungsverfahren dauert in der Regel mindestens ein Jahr, kann sich auch aus begründetem Anlass über einen längeren Zeitraum erstrecken. Es ist abhängig von der Vollständigkeit der Unterlagen, dem Ergebnis des Audits und dem Feedbackprozess.

3 Qualifikation der Auditoren

Der Akkreditierungsprozess wird von zwei Auditoren aus dem Kreis der EA-Ausbildungsleiter durchgeführt. Einer der beiden Auditoren soll über spezifische Fachkenntnisse verfügen, die in der Institution ausgebildet werden.

Die Auditoren sind in der Lage, sowohl die fachspezifische als auch die erwachsenenbildnerische und medizinisch-wissenschaftliche Qualifikation einer Ausbildungsleitung und des verantwortlichen Kollegiums beurteilen zu können.

Alle Auditoren sollten möglichst über eine Schulung zur Akkreditierung von Ausbildungen/Studiengängen innerhalb der Medizinischen Sektion verfügen.

Sie sind erfahrene Ausbilder an von der EA anerkannten Ausbildungsstätten und sind kompetent im fachspezifischen, medizinisch-therapeutischen und erwachsenenbildnerischen Bereich.

4 Gebührenordnung

Die RAK finanziert sich durch Gebühren, die für die Akkreditierung erhoben werden. Diese Gebühren werden auf das Konto der EA überwiesen, sobald die Unterlagen verschickt werden.

Reisekosten und Spesen für den Auditorenbesuch trägt die sich bewerbende Ausbildung/Studiengang, ebenso wie die Kosten für beratende Mentoren. Tritt eine antragstellende Ausbildung von ihrem Antrag zurück, muss dies sofort und schriftlich der Europäischen Akademie mitgeteilt werden. Die Gebühren sind unabhängig davon zu entrichten.

Die Gebühren entnehmen Sie bitte der aktuellen Gebührenordnung.

5 Schiedsstelle

Treten Konflikte z.B. im Akkreditierungsverfahren oder zwischen Schulen/Institutionen oder innerhalb einer Institution auf, wird eine Schiedskommission eingesetzt, welche von allen Beteiligten akzeptiert wird. In einem solchen Fall sollte über die Koordinationsstelle Kontakt aufgenommen werden: lindau.s@gmx.de.

Die Schiedskommission legt das Procedere des Verfahrens selber fest. Das Ergebnis des Schiedsverfahrens wird von allen Beteiligten angenommen.

6 Anlagen

1. Satzung der EA
2. Kompetenzliste
3. Antragsformular
4. Fragenkatalog
5. Leitfaden für Auditoren
6. Auditbericht Formblatt
7. Richtlinien Ausbildungspräsentation

6.1 Satzung der EA

Gründung der Stiftung:

Heute, am 5. Januar 1996, erschien vor mir, dem Juristen Herrn Marie Alexander van Rijn, Notar in Zeist: Herr Theodorus Wilhelm van Zantwijk, Lehrer, geboren in Amsterdam am 23. Juni 1943, verheiratet, wohnhaft in Veenendaal, 3904 NN, Regge 12; nationale Ausweis Nummer 152514 W, mit dem Mandat der folgenden Einrichtungen:

1. "Gemeinschaft zur Förderung Heilpädagogischer Maltherapie e.V.", angesiedelt in Berlin, Deutschland;
2. "Hibernia School of Artistic Therapy", angesiedelt in Stroud, Gloucestershire, Großbritannien;
3. "Fördergemeinschaft der Künstlerischen Therapie e.V.", angesiedelt in Blaubeuren, Deutschland;
4. "Trägerverein Künstlerisches Therapeutikum Hamburg e.V.", angesiedelt in Hamburg, Deutschland;
5. "Alanus Hochschule und Bildungswerk GmbH", angesiedelt in Bonn, Deutschland;
6. "Musiktherapeutische Arbeitsstätte e.V.", angesiedelt in Berlin, Deutschland;

Die Beteiligten erklärten hiermit, eine Stiftung gründen zu wollen, die durch folgende Statuten geregelt wird:

Name, Sitz und Dauer:

Artikel 1.

1. Die Stiftung trägt den Namen: "**Stichting Europese Akademie voor Antroposofische Kunstzinnige Therapien**" ("**Europäische Akademie für Anthroposophische Kunsttherapien**")
2. Sie hat ihren Sitz in Zeist
3. Die Stiftung ist auf unbestimmte Zeit angelegt.

Ziel:

Artikel 2.

1. Die Stiftung hat zum Ziel:
Das Fördern von Ausbildung und Forschung in den künstlerischen Therapien im europäischen Rahmen.
2. Die Stiftung ist bestrebt, dieses Ziel zu erreichen durch:
 - a. das Fördern und Unterhalten der Zusammenarbeit von Ausbildungseinrichtungen für künstlerische Therapie;
 - b. das Erstellen und Überwachen von Qualität von Ausbildungen, Diplomen und Zeugnissen;
 - c. das Abstimmen der Lehrpläne auf der Basis einer internationalen Kompetenzliste
 - d. den Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen;
 - e. das Fördern der Anerkennung und der Berufsausübung von künstlerischen Therapeuten;
 - f. die Anwendung aller gesetzlichen Mittel, die für dieses Ziel förderlich sein können.

Geldmittel:

Artikel 3.

Die Geldmittel bestehen aus Beiträgen von Mitgliedern, Einkünften aus Aktivitäten, Spenden, sowie durch Erbeinsetzung, Legat, Schenkung oder dergleichen Erhaltenes.

Mitglieder:

Artikel 4.

1. Die Stiftung erkennt in Europa errichtete Ausbildungseinrichtungen für künstlerische Therapien als Mitglieder an⁷.
2. Bei Gründung der Stiftung sind folgende Mitglieder zugelassen:
 - ALANUS HOCHSCHULE der Künste, Fachbereiche Künstlerische Therapie, angesiedelt in Alfter bei Bonn, Deutschland (ALANUS Hochschule und Bildungswerk GmbH);
 - ANNY-VON-LANGESCHULE, Fachschule für Musiktherapie a.a.G., angesiedelt in Hamburg, Deutschland (Trägerverein Künstlerisches Therapeutikum Hamburg e.V.);
 - ARTABAN Schule für künstlerische Therapie, angesiedelt in Berlin, Deutschland (Gemeinschaft zur Förderung Heilpädagogischer Maltherapie e.V.);
 - SEMINAR FÜR KÜNSTLERISCHE THERAPIE, angesiedelt in Blaubeuren, Deutschland (Fördergemeinschaft der Künstlerischen Therapie e.V.);
 - MUSIKTHERAPEUTISCHE ARBEITSTÄTTE e.V., Berufsausbildung zum Musiktherapeuten a.a.G., angesiedelt in Berlin, Deutschland;
 - HIBERNIA SCHOOL OF ARTIATIC THERAPY, angesiedelt in Stroud, Gloucestershire, Großbritannien;
 - STICHTING ACADEMIE DE WERVEL, angesiedelt in Zeist, Holland.
3. Der Vorstand entscheidet über das Eintreten oder Austreten der Mitglieder nach erhaltenem Ratschlag vom Kuratorium.
Der Vorstand beschließt hierin mit Stimmenmehrheit aller amtierenden Vorstandsmitglieder anhand von Anforderungen, denen die Ausbildung des betreffenden Mitglieds genügen muss.

Vorstand:

Artikel 5.

1. Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens drei natürlichen Personen.
2. Der Vorstand benennt die Vorstandsmitglieder auf Empfehlung der Mitglieder für eine Periode von drei Jahren; abgetretene Vorstandsmitglieder sind einmalig gleich wiederernennbar.
3. Falls die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter das satzungsmäßig geforderte Minimum sinkt, bilden die übrigen Vorstandsmitglieder/ das übrige Vorstandsmitglied einen gesetzlichen Vorstand unter der Voraussetzung, dass innerhalb von acht Monaten die freie Stelle besetzt wird.
4. Falls keine neuen Vorstandsmitglieder durch den Vorstand benannt werden, kann das Kuratorium zur Benennung von Vorstandsmitgliedern übergehen.

Artikel 6.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, eine SekretärIn und eine SchatzmeisterIn, sowie deren StellvertreterIn; die Funktion von SekretärIn und SchatzmeisterIn kann durch eine Person bekleidet werden.

⁷ Seit 2010 werden Ausbildungen weltweit aufgenommen.

Vorstandssitzungen:

Artikel 7.

1. Der Vorstand tagt mindestens ein Mal pro Jahr und weiterhin so häufig, wie es der Vorsitzende oder aber zwei Vorstandsmitglieder für notwendig erachten.
2. Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der Stimmen aller amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorstand kann sowohl mündlich als auch schriftlich Beschlüsse fassen, vorausgesetzt dass alle Vorstandsmitglieder sich für den entsprechenden Vorschlag entschließen.

Vorstandszuständigkeit/ Vertretung:

Artikel 8

1. Der Vorstand ist zuständig für das Verrichten von allen Rechtshandlungen, darunter fallen die in Artikel 291 Absatz 2 von Buch 2 des (holländischen) Bürgerlichen Gesetzbuches genannten.
2. Die Stiftung wird ausschließlich innerhalb des Rechtsverkehrs sowie außerhalb dessen durch den Vorstand vertreten, oder aber durch zwei gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder.

Ende der Vorstandsmitgliedschaft:

Artikel 9

Die Vorstandsmitgliedschaft endet durch:

- a. das Verstreichen der Legislaturperiode;
- b. Rücktritt
- c. den Tod
- d. Abwahl aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.

Geschäftsjahr:

Artikel 10

1. Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr.
2. Mit dem Ende des Geschäftsjahres werden die Geschäftsbücher der Stiftung abgeschlossen. Daraus werden vom Schatzmeister ein Rechenschaftsbericht mit dem Stand von Soll und Haben über das beendete Geschäftsjahr erstellt.
3. Zustimmung durch den Vorstand der unter Punkt 2 genannten Rechenschaftsberichte dienen dem Schatzmeister zur Entlastung.

Kuratorium⁸:

Artikel 11

1. Der Vorstand ernennt ein Kuratorium, bestehend aus Mitgliedern, welche von den Mitgliedern dafür vorgeschlagen wurden.
2. Der Vorstand kann dem Kuratorium höchstens zwei Personen hinzufügen, die nicht Vertreter eines Mitglieds sind.
3. Das Kuratorium berät den Vorstand gefragt und ungefragt.
4. Die Mitgliedschaft in Vorstand und Kuratorium ist unvereinbar.
5. Das Kuratorium tagt mindestens ein Mal pro Jahr.
6. Das Kuratorium versieht sich selbst mit einer Leitung
7. Das Kuratorium beschließt mit der Mehrheit der Stimmen aller amtierender Mitglieder, vorausgesetzt, dass alle ihre Stimme schriftlich oder per Telefax abgeben.

⁸ Es besteht aus Repräsentanten aller Ausbildungen, meistens den Schulleitern

Satzungsänderungen/ Auflösung:

Artikel 12

1. Die Satzung der Stiftung kann geändert werden und die Stiftung kann aufgelöst werden durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes der Stiftung.
2. Der unter Punkt 1 genannte Beschluss bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.
3. Der Beschluss zur Auflösung umfasst zugleich die Ernennung von Liquidatoren.
4. Ein eventuell überschüssiges Saldo wird, soweit möglich für ein Ziel, welches in Artikel 2 beschrieben ist, eingesetzt.

Schiedsstelle:

Artikel 13

1. Alle Streitpunkte zwischen Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern des Kuratoriums untereinander oder zwischen dem Vorstand und dem Kuratorium (auch Streitpunkte, die nur durch einen der Beteiligten als solche angesehen werden), werden allein und ausschliesslich in höchster Instanz entschieden durch eine Schiedskommission, bestehend aus drei Personen, von denen zwei durch die zwei stärksten Gegner benannt werden und der Dritte durch die Medizinische Sektion der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft (Dornach, CH).
2. Die Art der Behandlung des Streites wird durch die Schiedsstelle bestimmt; Diese wird sich um eine Urteilsbildung mit der gebotenen Sorgfalt und Redlichkeit bemühen.

Artikel 14

In allen Fällen, in denen diese Satzung nicht ausreicht, entscheidet und beschließt der Vorstand.

Der Erschienene ist mir, dem Notar, bekannt.

Unterzeichnet: T.W. van Zantwijk – M.A. van Rijn. b

6.2 Kompetenzliste der EA

Neue Kompetenzliste

Stand: Juli 2017

Schlüsselkompetenzen

Vorwort

Im Sinn der auf Seite 3 genannten Ziele der Europäischen Akademie in Zusammenarbeit mit der Medizinischen Sektion am Goetheanum, dienen die unten genannten Kompetenzen der Qualitätssicherung des angestrebten Berufes. Es soll ein Grundstandard geschaffen werden, welcher weltweit bestehen kann.

Dabei soll genügend Freiraum für die spezielle Ausgestaltung einzelner Ausbildungs- und Studiengänge gewährleistet sein, um an die nationalen Gegebenheiten in den Ländern angepasst werden zu können.

In welcher *Form* die Kompetenzen ausgebildet werden, ist der jeweiligen Ausbildungsstätte/Hochschule überlassen. So können die Herangehensweisen in Methodik und Didaktik durchaus unterschiedlich sein, ebenfalls die verwendete grundlegende Literatur.

Dies trifft besonders auf den Punkt 10 zu, welcher weitgehend das nationale Recht berücksichtigen muss.

Nicht verhandelbar ist die inhaltliche Ausrichtung im Sinn der Anthroposophie und der anthroposophischen Menschenkunde, sowie der anthroposophisch- medizinischen Grundlagen. Diese sind Grundlage des Berufes von Anthroposophischen Kunsttherapeuten und müssen unterrichtet werden.

Es ist ausdrücklich gewünscht, dass Anthroposophische Kunsttherapeutinnen und Kunsttherapeuten sich ein Verständnis für andere Behandlungsmöglichkeiten innerhalb der Anthroposophischen Medizin (interdisziplinäres Verständnis) erworben haben. Ebenso ist es wünschenswert, dass Kenntnisse von anerkannten Verfahren (außerhalb der anthroposophischen Ansätze) im eigenen Fach vorhanden sind.

Alle Stundenangaben sind als Richtwerte anzusehen. Die geforderte Gesamtstundenzahl der berufsqualifizierenden Ausbildungs- und Studiengänge darf *nicht unterschritten* werden. Ausbildungen haben andere Bildungsschwerpunkte als Hochschulstudiengänge, deshalb können einzelne Bereiche durchaus auch mehr oder weniger Stunden erfordern. Jedes Studienangebot / jede Ausbildung ist frei, Schwerpunkte zu setzen, die die geforderte Mindeststundenzahl *überschreiten*.

Praktika sind notwendige und unverzichtbare Bestandteile eines jeden Ausbildungs- oder Studienganges. Auch hier sollte die von der EA geforderte Mindeststundenzahl erreicht werden. Die nationalen Erfordernisse können jedoch variieren⁹ und sollten nach *oben* angepasst, nicht jedoch unterschritten werden.

⁹ Z. B. gelten in der Schweiz 250 Stunden als ausreichende berufspraktische Erfahrungszeit, in Deutschland sind 1000 Stunden vorgeschrieben.

Die Europäische Akademie hat die folgenden **Richtwerte** als Rahmenbedingung für berufsqualifizierende Ausbildungs- und Studiengänge festgelegt:

Eine Unterrichtseinheit (Stunde) beträgt 45 Minuten.

Die Gesamtdauer der Ausbildung/des Studiums sollte 3 Jahre (z. B. Vollzeit) nicht unterschreiten, berufsbegleitend (z. B. Teilzeit) *kann* sie auch vier oder mehr Jahre dauern.

Insgesamt werden 3000 Stunden als Mindeststundenzahl erwartet. Diese gliedern sich in 1500 Stunden Kontaktzeit (Unterricht), 1000 Stunden Selbstlernzeit mit Supervision und 500 Stunden Praktikum unter Anleitung (Mentorat). Diese Zeiten können überschritten, nicht jedoch unterschritten werden. Werden Zeiten unterschritten, sollte dies ausreichend begründet werden.

Einstufung von Studierenden durch die Ausbildungsstätten/Hochschulen:

Es können für Ausbildungsbewerber/Studienbewerber Kompetenzen aus vorhergehenden Berufen und Tätigkeiten durch die Ausbildungsstätte/Hochschule anerkannt und die Studierenden dementsprechend eingestuft werden. Jede Ausbildungsstätte ist frei, wie und ob sie Teilnehmer einstufen möchte und ihnen evtl. Fächer erlassen kann. Gegenüber der EA tragen die Schulen die Verantwortung, dass mit Abschluss der Ausbildung/des Studienganges die Kompetenzen erlangt wurden. Bei den 1500 Kontaktstunden können also Vorleistungen (künstlerische, medizinische, menschenkundliche, therapeutische) angerechnet und reale Ausbildungsanteile reduziert werden.

Praktika können sich aus verschiedenen berufspraktischen Erfahrungsbereichen zusammensetzen. Die Mindeststundenzahl von 500 Stunden muss mindestens 250 Stunden direkten Patientenkontakt enthalten. Sie kann sich (optional) gliedern in:

- 1. Hospitationen
- 2. Probandenarbeit (salutogenetisch ausgerichtet)
- 3. Projektarbeit (ist eine gute Vorbereitung, sich einen Arbeitsplatz zu schaffen)
- **4. selbständige, begleitete Arbeit am Patienten im medizinischen Bereich. Insgesamt mindestens 150 Stunden!**

Der Mentor muss ein anthroposophischer Kunsttherapeut sein, der (wenn möglich) auch Mitglied des Berufsverbandes in seinem Land ist.

Aus den Praktika wird von der EA mindestens eine Falldokumentation von jedem Absolventen (als Prüfungsleistung der Schule/Hochschule) erwartet.¹⁰

A. Kompetenzen, die erforderlich sind für die Ausbildung zum Anthroposophischen Kunsttherapeuten (Vollausbildung/Grundständige Ausbildung)

Eine Ausbildungsstätte/Hochschule, welche zu dem von der EA bestätigten Titel Anthroposophische Kunsttherapeutin/Anthroposophischer Kunsttherapeut ausbildet, vermittelt ihren Studierenden folgende grundlegende Kompetenzen:

¹⁰ Dazu wird von der EA ein Leitfaden erstellt, der als Grundlage dienen kann.

(die Stundenverteilung¹¹ bildet Möglichkeiten der Gestaltung ab).

Kompetenzen	Stunden =Unterrichtseinheiten à 45 min. (= 60 min.einheiten)
<p>6.2.1 Anthroposophisches Basiswissen und Kontextbildung¹² (Grundlage für die Ausübung des therapeutischen Berufes als Anthroposophische Kunsttherapeutin/Kunsttherapeut)</p> <p>6.2.1a. Erlangung von Basiswissen bezüglich des anthroposophischen Welt- und Menschenbildes.</p> <p>6.2.1b. Anleitung zum selbstständigen Erschließen von Wissen über das anthroposophische Welt- und Menschenbild (z. B. durch das Studium von Primärquellen anhand von Originaltexten).</p> <p>6.2.1c. Absolventinnen/Absolventen können das anthroposophische Welt- und Menschenbild in Bezug auf andere Haltungen und Kontexte reflektieren und sind in der Lage, Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu erkennen und zu integrieren.</p>	50 (37,5)
<p>6.2.2. Künstlerische Grundkompetenzen (Voraussetzung für die professionelle Ausübung des Berufes)</p> <p>6.2.2a. Absolventinnen/Absolventen erwerben sich für ihr Fach ausreichende künstlerische Grundkompetenzen einer Profession (Sprache, Musik, Malerei, Plastik) in Theorie und Praxis oder weisen diese nach.</p> <p>6.2.2b. Absolventinnen/Absolventen verfügen über Kenntnisse des geschichtlichen/kunstgeschichtlichen Kontextes ihrer künstlerischen Profession.</p> <p>6.2.2c. Absolventinnen/Absolventen beherrschen die für ihr Fach relevanten künstlerischen Mittel professionell.</p> <p>6.2.2d. Absolventinnen/Absolventen können ihre eigenen künstlerischen Fähigkeiten und Fertigkeiten reflektieren und einordnen.</p> <p>6.2.2e. Absolventinnen/Absolventen pflegen einen professionellen und wertschätzenden Umgang mit Material und Instrumenten.</p>	250 (187,5)
<p>6.2.3. Umwandlung der künstlerischen in therapeutische Mittel und Verfahren (Fachspezifische Grundlagen der anthroposophischen</p>	600 (450)

¹¹ Es handelt sich um Vorschläge zur Stundenverteilung. Je nach Schwerpunkt der Ausbildung/des Studienganges können diese variieren, es sollten jedoch alle Kompetenzen nachgewiesen werden.

¹² Eine **Literaturliste** wird von der jeweiligen Ausbildungsstelle/Hochschule vorgelegt

<p>Kunsttherapie)</p> <p>6.2.3a. Absolventinnen/Absolventen haben gelernt, die für ihre Fachrichtung relevanten künstlerischen Mittel und Materialien bezüglich ihrer speziellen Wirkweisen zu erkennen und einzuordnen.</p> <p>6.2.3b. Absolventinnen/Absolventen verfügen über ausreichende Selbst-Erfahrung in der Anwendung von Mitteln und Medien ihrer Fachrichtung als therapeutische Mittel und Übungen.</p> <p>6.2.3c. Absolventinnen/Absolventen können die Gesetzmäßigkeiten von künstlerischen Prozessen und therapeutischen Prozessen differenzieren und einordnen.</p> <p>6.2.3d. Absolventinnen/Absolventen sind in der Lage, in Werkbetrachtung/ Miterleben¹³ Potentialität des künstlerischen Ausdrucks in eigenen und fremden Produktionen zu erkennen und erlebend nachzuvollziehen.</p> <p>6.2.3e. Absolventinnen/Absolventen können auf der Basis von Fachwissen und Erfahrungswerten, Übungen und Mittel ihrer Profession gezielt anwenden.¹⁴</p>	
<p>6.2.4. Medizinische Grundlagen und anthroposophische Menschenkunde</p> <p>6.2.4a. Absolventinnen/Absolventen verfügen über das für ihr Fachgebiet erforderliche Wissen über allgemeine medizinische Grundlagen (Anatomie, Physiologie, Embryologie), sowie einer entsprechenden Gesundheits- und Krankheitslehre auf dem aktuellen Stand der Medizin, einschließlich der Psychiatrie.</p> <p>6.2.4b. Absolventinnen/Absolventen verfügen über die erforderlichen Kenntnisse der anthroposophisch fundierten medizinischen Menschenkunde. Diese ist soweit vertieft, dass Bezüge zur aktuellen Medizin als Grundlage für die Therapie als anthroposophischer Fachtherapeut hergestellt werden können.</p> <p>6.2.4c. Absolventinnen/Absolventen lernen Grundzüge der Anthroposophischen Heilmittel- und Substanzlehre kennen. Sie werden angeleitet, wie Bezüge zu Wirksamkeiten auf das Wesensgliedergefüge des Menschen hergestellt werden können.¹⁵</p> <p>6.2.4d. Absolventinnen/Absolventen verfügen über Grundlagenwissen zur Arzneimittellehre (z. B. Wirkungen und Nebenwirkungen von Psychopharmaka, Schmerz- und Herz-Kreislaufmedikamenten, sowie Zytostatika)¹⁶ und wissen, wie sie sich die notwendigen Informationen beschaffen können.</p> <p>6.2.4c. Absolventinnen/Absolventen können Zusammenhänge und Unterschiede von anthroposophischen Ansätzen und den</p>	<p>150/300 (112,5/225)</p>

¹³ Bildende Künste und Zeitkünste unterscheiden sich in ihren Möglichkeiten

¹⁴ Wird in Top 6 differenziert

¹⁵ Beispiele im Unterricht, Anleitung zur Erschließung von Quellen, Fachliteratur.

¹⁶ Überblick, Quellen zur Information, erforderliches Verständnis für die Relevanz bezüglich des Zustandes des Patienten.

<p>jeweiligen Standards der aktuellen Medizin erkennen und in ein Verhältnis setzen.</p> <p>6.2.4d. Absolventinnen/Absolventen können, darüber in unterschiedlichen Zusammenhängen zu kommunizieren.¹⁷</p> <p>6.2.4e. Absolventinnen/Absolventen beherrschen eine angemessene allgemeine medizinische Fachsprache.</p>	
<p>6.2.5. Grundlagen von Entwicklungslehre, Erwerb von biografischem, pädagogischem und psychologischem Wissen und Verständnis</p> <p>6.2.5a. Absolventinnen/Absolventen kennen die aktuellen Standards der Entwicklungslehre des Menschen.</p> <p>6.2.5b. Absolventinnen/Absolventen verfügen darüber hinaus über Wissen zur anthroposophischen Entwicklungslehre und können beide in ein Verhältnis setzen.</p> <p>6.2.5c. Absolventinnen/Absolventen verfügen über Grundwissen zu Gesetzmäßigkeiten biografischer Entwicklung (Ansätze und Verständnis von anthroposophischer Biografiearbeit).</p> <p>6.2.5d. Absolventinnen/Absolventen können eigene und fremde biografische Krisensituationen erkennen und einordnen. (Sie wissen, wo sie sich gegebenenfalls Hilfe holen.)</p> <p>6.2.5e. Absolventinnen/Absolventen verfügen über ein allgemeines pädagogisches Verständnis. Sie können insbesondere eine anthroposophisch orientierte Pädagogik und Heilpädagogik/Sozialpädagogik in ihren Grundzügen und Gesetzmäßigkeiten verstehen und diese in bestimmten Bereichen ihrer Tätigkeit in den therapeutischen Kontext einbeziehen.</p> <p>6.2.5f. Absolventinnen/Absolventen erwerben Kenntnis über unterschiedliche psychologische/psychotherapeutische Richtungen und Ansätze und können diese zu dem anthroposophischen Menschenbild in ein Verhältnis setzen.</p>	<p>120 (90)</p>
<p>6.2.6. Professionalisierung von therapeutischen Mitteln und Verfahren. (allgemeines (diagnostisches) Vorgehen¹⁸, Therapieplanung, Therapieziel)</p> <p>6.2.6a. Absolventinnen/Absolventen können die anthroposophischen Grundlagen in Form von drei- und viergliedriger Betrachtung von Mensch und Werk ihrer therapeutischen Arbeit zugrunde legen, diese professionell handhaben und in bestehende Zusammenhänge eingliedern.¹⁹</p> <p>6.2.6b. Absolventinnen/Absolventen haben Kenntnisse über die einzelnen Abschnitte eines therapeutischen Prozesses und der zugrundeliegenden Gesetzmäßigkeiten (z. B.</p>	<p>250 (187,5)</p>

¹⁷ Z. B. in der Kommunikation mit dem Arzt, mit anderen Therapeuten, Öffentlichkeitsarbeit etc.

¹⁸ In Italien, evtl. auch in anderen Ländern, die zur Zeit nicht bekannt sind, ist Diagnostik dem Arzt vorbehalten. Deshalb müsste hier differenziert werden, man spricht dann von kunsttherapeutischer Analyse der Bildgestaltung oder Gestaltbeschreibung oder Ausdrucksbeschreibung in den Zeitkünsten.

¹⁹ Unterschiedliche Menschenbilder, Krankheits- und Störungsbilder, biografische Lebensphasen, präventive und salutogenetische Aspekte sind bekannt. Über Wissenschaftliche Erkenntnisse können Informationen eingeholt werden.

<p>Umwandlung der sieben Lebensprozesse nach R. Steiner in die Prozessphasen eines therapeutischen Prozesses)²⁰.</p> <p>6.2.6c. Absolventinnen/Absolventen wissen um die Bedeutung eines anamnestischen Gespraches im Vorfeld einer Therapie.²¹</p> <p>6.2.6d. Absolventinnen/Absolventen konnen die Anzeichen von somatischen, psychosomatischen und psychiatrischen Krankheitsbildern, Entwicklungsstorungen, biografischen Krisen und gruppendynamischen Prozessen erkennen und unterscheiden.</p> <p>6.2.6e. Absolventinnen/Absolventen sind in der Lage, grundlegende Erkenntnis leitende Verfahren in ihrer Profession einzusetzen und durchzufuhren.</p> <p>6.2.6f. Absolventinnen/Absolventen konnen auf der Grundlage von Verordnung durch den Arzt, Anamnese und Wahrnehmung des Klienten, sowie der Eingangs-ubungen einen Therapiebedarf formulieren.</p> <p>6.2.6g. Absolventinnen/Absolventen konnen den allgemeinen Therapiebedarf eines Klienten in bestimmte, anthroposophisch-menschenkundlich und medizinisch begrundete Therapieziele formulieren, ein Therapiekonzept erstellen und dieses vermitteln.</p> <p>6.2.6h. Absolventinnen/Absolventen wissen um die Bedeutung von Dokumentation von Therapieverlaufen und konnen diese in angemessener Form durchfuhren (erstellen einer Klientenakte).</p> <p>6.2.6i. Absolventinnen/Absolventen konnen eine therapeutische Behandlung in angemessener Weise durchfuhren.²² Sie konnen den Therapieverlauf professionell beenden und einen fachlich fundierten Abschlussbericht erstellen.</p>	
<p>6.2.7. Professionelle Verhaltensweisen, Gesprachsfuhrung, Reflektion und Supervision</p> <p>6.2.7a. Absolventinnen/Absolventen erfahren ein anfangliches²³ Training in der professionellen Gesprachsfuhrung und verinnerlichen die Notwendigkeit, sich in eine professionelle Methodik einzuarbeiten.</p> <p>6.2.7b. Absolventinnen/Absolventen verfugen uber Wissen zu Ubertragung und Gegenubertragung im therapeutischen Kontext. Sie konnen Projektionen und Widerstande erkennen und angemessen mit diesen umgehen.</p> <p>6.2.7c. Absolventinnen/Absolventen haben professionelle Verhaltensweisen trainiert²⁴ und verfugen uber angemessene Verhaltens- und Reflektionsformen im</p>	<p>30 (22,5)</p>

²⁰ z. B. Marianne Altmaier 1995: Der Kunsttherapeutische Prozess

²¹ Grundlagen, ein solches professionell durchzufuhren, werden vermittelt.

²² Der Behandlungsverlauf orientiert sich an den Bedurfnissen und medizinisch-menschenkundlichen Bedarfen des Klienten und wird ausschlielich zu dessen Wohl durchgefuhrt.

²³ Einfuhrung in Grundlagen von Gesprachstechniken

²⁴ Lehrkunsttherapie, Praktika

<p>therapeutischen Kontext.</p> <p>6.2.7d. Absolventinnen/Absolventen sind in der Lage, sich selbst in ihrer Wirkung einzuschätzen und die eigenen Haltungen und Handlungen zu reflektieren.</p> <p>6.2.7e. Absolventinnen/Absolventen haben Kenntnis von Stressbewältigungsmodellen und sind in der Lage, Stressfaktoren bei Klienten und sich selbst wahrzunehmen.²⁵</p> <p>6.2.7f. Absolventinnen/Absolventen können die Bedeutung und Relevanz von Supervision für seinen Tätigkeitsbereich erkennen und ggf. einfordern.²⁶</p>	
<p>6.2.8. Innovation und Forschung (Weiterentwicklung und Perspektiven der Anthroposophischen Kunsttherapien)</p> <p>6.2.8a. Absolventinnen/Absolventen können eine forschende Haltung gegenüber der Weiterentwicklung von Kunsttherapie im Allgemeinen einnehmen und diese insbesondere zur Weiterentwicklung von Anthroposophischer Kunsttherapie fruchtbar machen.</p> <p>6.2.8b. Absolventinnen/Absolventen können in diesem Zusammenhang eine vertiefend motivierte Haltung gegenüber neuen Kontexten und Fragestellungen entwickeln. Sie sind in der Lage, neue Aspekte der eigenen Profession zu erkennen und einzuordnen.</p> <p>6.2.8c. Absolventinnen/Absolventen begleiten eigene und fremde Prozesse mit forschendem Interesse und Bewusstsein.</p> <p>6.2.8d. Absolventinnen/Absolventen beherrschen Quellen- und Literaturrecherche und verfügen über Grundlagenkenntnisse von goetheanistischer Phänomenologie und wissenschaftlichem Arbeiten²⁷.</p> <p>6.2.8e. Absolventinnen /Absolventen sind in der Lage, eigene Beiträge zur Forschung im Fachgebiet zu leisten, diese einzuordnen und auszuwerten.²⁸</p> <p>6.2.8f. Der Absolvent kann Ergebnisse und Erkenntnisse strukturieren, zuordnen und professionell präsentieren.</p>	<p>30 (22,5)</p>
<p>6.2.9. Persönliche Weiterentwicklung²⁹, Lebenslanges Lernen, Weiterbildung</p> <p>6.2.9a. Absolventinnen/Absolventen können eigene Wissenslücken erkennen. Sie sind in der Lage, fehlende oder unzureichende Fähigkeiten und Fertigkeiten einzuschätzen und sich</p>	<p>10 (7,5)</p>

²⁵ Sie sollten diese einordnen können und um entsprechende Maßnahmen zur Bewältigung wissen.

²⁶ Hinweispflicht der Ausbildungsstätte, Erfahrung aus Supervision während der Ausbildung/Studium.

²⁷ In Hochschulkontext anders zu gewichten als in Ausbildungen

²⁸ (z. B. Falldokumentation, wissenschaftliche Themenarbeit, Projektforschung etc.).

²⁹ z. B. greifen einige Ausbildungsstätten auf die Arbeit mit den sechs Nebenübungen von Rudolf Steiner zurück, die durch die Ausbildungszeit trainiert werden (Italien u. a.).

<p>professionell weiterzubilden.</p> <p>6.2.9b. Absolventinnen/Absolventen können eigene Entwicklungs- und Lernziele formulieren und umsetzen.</p> <p>6.2.9c. Absolventinnen/Absolventen entwickeln Bewusstsein für eigene Grenzen und Ressourcen.</p> <p>6.2.9d. Absolventinnen/Absolventen wissen um die Möglichkeiten lebenslangen Lernens, insbesondere um die Notwendigkeit kontinuierlicher Weiterbildung durch die Angebote ihres Berufskontextes.</p>	
<p>6.2.10. Rechtlicher Kontext der Berufsausübung³⁰: Berufskunde, Ethik, Berufsrecht</p> <p>6.2.10a – 6.2.10d Berufskunde</p> <p>6.2.10a. Absolventinnen/Absolventen verfügen über Wissen bezüglich der Entstehung und Entwicklung von Kunsttherapien in einem allgemeinen historischen Kontext.</p> <p>6.2.10b. Absolventinnen/Absolventen können insbesondere Entstehung und Entwicklung der Anthroposophischen Kunsttherapien in ihrer Eigenständigkeit in den allgemeinen historischen Kontext einordnen und ggf. darstellen.</p> <p>6.2.10c. Absolventinnen/Absolventen verfügen über ausreichendes Wissen bezüglich der Berufsausübung ihrer Profession als Anthroposophische Kunsttherapeutin, Anthroposophischer Kunsttherapeut im Kontext der Anthroposophischen Medizin und ihrer Heilmittel.</p> <p>6.2.10d. Absolventinnen/Absolventen kennen alle Tätigkeitsfelder Anthroposophischer Kunsttherapeuten und wissen, wie sie ihre spezielle Profession (Sprache, Musik, Bildende Kunst) wirksam einsetzen können.</p>	<p>20 (15)</p>
<p>6.2.10e Berufsethik</p> <p>6.2.10e. Absolventinnen/Absolventen haben sich mit der Berufsethik ihrer Profession auseinandergesetzt und nehmen eine einwandfreie Position/Haltung im beruflichen (und privaten) Kontext ein.</p>	<p>10 (7,5)</p>
<p>6.2.10f – 6.2.10o Berufsrecht (nationales Recht)</p> <p>6.2.10f. Absolventinnen/Absolventen kennen Fach- und Berufsverbände und ihre Bedeutung für die Berufsausübung im nationalen Kontext.</p> <p>6.2.10g. Absolventinnen/Absolventen kennen ihre Rechte und Pflichten bezüglich der nationalen Gesetzgebung im Medizinrechts-Kontext. Insbesondere können sie die</p>	<p>20 (15)</p>

³⁰ Hier gelten die nationalen rechtlichen Bestimmungen zur Ausübung eines therapeutischen Berufes im jeweiligen Land

<p>gesetzlichen Rahmenbedingungen einer Berufsausübung als anthroposophischer Fachtherapeut im nationalen Kontext einordnen und ihre Tätigkeit entsprechend ausüben.</p> <p>6.2.10h. Absolventinnen/Absolventen können den Einsatz von Mitteln, Materialien und Zeiteinsatz für die Berufsausübung überblicken und benennen. (Betriebsökonomie) und kennen die nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen für Werbung im Bereich von Heilberufen.</p> <p>6.2.10i. Absolventinnen/Absolventen kennen die Vergütungsregelungen für ihre Profession im nationalen Gesundheitssystem.</p> <p>6.2.10j. Absolventinnen/Absolventen haben Kenntnis über notwendige Versicherungen im Zusammenhang der Berufsausübung.</p> <p>6.2.10k. Absolventinnen/Absolventen verfügen über ausreichendes Wissen bezüglich der jeweiligen nationalen Datenschutzrichtlinien und können diese zum Schutz der Privatsphäre des Klienten einsetzen.</p> <p>6.2.10l. Absolventinnen/Absolventen können die therapeutische Schweigepflicht einordnen und einhalten.</p> <p>6.2.10m. Absolventinnen/Absolventen kennen das nationale Urheberrecht für künstlerische Produktionen</p> <p>6.2.10n. Absolventinnen/Absolventen können sich im Notfall und bei Unfällen professionell und umsichtig verhalten.³¹</p> <p>6.2.10o. Absolventinnen/Absolventen kennen notwendige Hygienevorschriften und wissen um meldepflichtige Krankheiten³².</p>	
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

B. Kompetenzen, die für eine Weiterbildung zum Anthroposophischen Kunsttherapeuten erforderlich sind (berufsqualifizierend)

Die Kompetenzen, die zur Anerkennung zum Anthroposophischen Kunsttherapeuten führen, sind auch für Absolventen nachzuweisen, die eine Weiterbildung mit dem Ziel der Berufsausübung als Anthroposophische Kunsttherapeutin oder Anthroposophischer Kunsttherapeut durchlaufen. Berufsqualifizierende Weiterbildungen sind mit **1500 Gesamtstunden** belegt und können nur auf den vorherigen therapeutischen Beruf im entsprechenden Fach oder, bei besonderer Eignung, im abgeschlossenen künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischen Fach, angeboten werden. Dies kann durch Einstufung der Bewerber durch Schulen, die eine Vollausbildung anbieten oder durch Schulen, die entsprechende Weiterbildungen anbieten, geregelt werden.

³¹ Ersthelferausbildung oder Notfallmodul müssen nicht notwendigerweise von der Ausbildungsstelle angeboten werden. Sie können auch woanders erworben und dann nachgewiesen werden.

³² Nationale Seuchenschutzgesetze und Bestimmungen zur Meldepflicht von Erkrankungen müssen bekannt sein.

6.3 Antragsformular

Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft in der Europäischen Akademie für Anthroposophische Kunsttherapien (EA)

1. Daten der Ausbildung

Name der Ausbildung.....

Adresse der Ausbildung.....

.....

Land.....

Tel/Fax/ Email.....

Datum des Aufnahmeantrags.....

Sprachen, die von der Ausbildungsleitung gesprochen werden

.....

2. Bitte legen Sie die Dokumente anhand des Handbuches übersichtlich sortiert vor

3. Bitte bezahlen Sie die Antragsgebühr wenn Sie die Unterlagen an uns verschickt haben (Formular beigefügt).

6.4 Fragenkatalog

Fragenkatalog für die Akkreditierung von Anthroposophischen Kunsttherapieausbildungen

Europäische Akademie für Anthroposophische Kunsttherapie (EA)

6.4.1 Ausbildung

Name:

Rechtlicher Träger:

Gründungsjahr:

Strasse:

Land/PLZ/Ort:

Telefon:

Telefax:

e-Mail:

www:

Ansprechperson (Name und e-Mail):

.....

6.4.2 Ausbildungsanliegen und Ausbildungsziel

6.4.2.1 Für folgende Bereiche der Kunsttherapie (z.B. Fachbereich, spezielle Berufsfelder usw.) bilden wir KunsttherapeutInnen aus:

.....

.....

.....

.....

6.4.2.2 Was sind die Bildungsziele, bzw. welche Qualifikation und welche Kompetenzen werden hier vermittelt? Modulhandbuch oder Auflistung der Schlüsselkompetenzen bitte beifügen.

6.4.2.3 In welchem Zusammenhang stehen die Ziele mit den Erfordernissen bestehender oder künftiger Arbeitsfelder der AbsolventInnen? (Betrifft die Praxisrelevanz der Ausbildung)?

6.4.2.4 Bitte fügen Sie das Ausbildungskonzept / Leitbild bei³³.

6.4.3 Wer kann an der Ausbildung teilnehmen?

6.4.3.1 Welchen Schulabschluss brauchen Bewerber mindestens (minimale Voraussetzungen)?

.....

.....

6.4.3.2 Muss bereits eine berufliche Ausbildung abgeschlossen sein? Ja / Nein³⁴

³³ oder andere geeignete Dokumente, die das Ausbildungsanliegen beschreiben

6.4.3.3 Aufnahme durch persönliches Vorstellungsgespräch? Ja / Nein

6.4.3.4 Welches Mindestalter müssen Studierende haben? Jahre

6.4.3.5 Ist ein Vorpraktikum erforderlich um an der Ausbildung teilnehmen zu können? Ja / Nein
Mindestdauer des Praktikums

6.4.3.6 Gibt es noch weitere Voraussetzungen?
.....

6.4.4 Durchführung der Ausbildung

6.4.4.1 In welcher Form wird die Ausbildung durchgeführt?³⁵

- a. Vollzeitausbildung oder Teilzeitausbildung
- b. Berufsqualifizierende Ausbildung oder Weiterbildung/Fortbildung

6.4.4.2 Wie lange dauert die Ausbildung?
Jahre

6.4.4.3 Wie viele Ausbildungsjahrgänge führen Sie zeitgleich durch?

4.4 Wie viele Ausbildungsplätze stellen Sie insgesamt zur Verfügung?

6.4.4.5 Welchen zeitlichen Umfang hat die Ausbildung (Stundenzahl)?³⁶

im theoretischen Unterricht: Lektionen a 45 Min

im fachpraktischen Unterricht: Lektionen a 45 Min

in der praktische Ausbildung und Tätigkeit: Lektionen a 45 Min

Gesamtstundenzahl der Ausbildung: Lektionen a 45 Min

³⁴ Bitte Nichtzutreffendes streichen

³⁵ Definition von Ausbildungsformen:

Vollzeitausbildung: die Studierenden können während der Ausbildung keiner anderen beruflichen Tätigkeit nachgehen.

Teilzeitausbildung: die Studierenden können während der Ausbildung einer anderen beruflichen Tätigkeit nachgehen.

Grundständige Ausbildung: die Ausbildung ist berufsqualifizierend.

Weiterbildung bzw. Fortbildung: die Ausbildung vermittelt ergänzend zu einer bereits bestehenden Grundausbildung bestimmte Methoden (z.B. Collot d'Herbois-Modul, Dr. Hauschka-Modul etc.).

³⁶ Angaben für die gesamte Ausbildungsdauer

davon nachweislich selbstgeführtes Studium: Lektionen a 45 Min

6.4.4.6 Wie verteilt sich die Studienzeit auf Präsenzunterricht, angeleitetes selbständiges Lernen und freies selbständiges Lernen? Mit welcher Begründung?

6.4.4.7 Nach welchem Lehrplan wird die Ausbildung durchgeführt? (Bitte den Lehrplan oder eine Zusammenfassung beifügen. Es müssen Verweise von den einzelnen Inhalten des Lehrplanes zu den entsprechenden Kompetenzen der EA Kompetenzliste gegeben werden)

6.4.4.8 Beschreiben Sie Ihre methodischen Ansätze und Besonderheiten³⁷

.....
.....
.....
.....
.....

6.4.4.9 Wie führen Sie die Begleitung der Studierenden durch (z.B. Mentorenschaft)?

.....
.....
.....

6.4.4.10 Wie können sich die Studierenden an der Ausbildungsgestaltung beteiligen?

.....
.....
.....

³⁷ Bitte in Stichpunkten oder auf einem gesonderten Blatt

6.4.5 Abschluss der Ausbildung

6.4.5.1 Gibt es für einen erfolgreichen Abschluss eigene oder staatlich vorgeschriebene Prüfungsverfahren?

- Kein Prüfungsverfahren
- Ein eigenes Prüfungsverfahren
- Eine staatliche oder akademische Prüfung

Bitte fügen Sie Ihre Prüfungsordnung und weitere Evaluationsunterlagen bei und beschreiben Sie Ihr Evaluationsverfahren im Verlauf des Studiums.

6.4.5.2 Wann und wie werden die Studenten über die Prüfungsordnung informiert?

6.4.5.3 Was sind jeweils die Prüfkriterien, die über *bestanden* oder *nicht bestanden* der Abschlussarbeit entscheiden?

6.4.5.4 Wie ist die Vorgehensweise bei einem Nicht-Bestanden?

6.4.5.5 Gibt es ggfs. Zwischenprüfungen? Wie sind sie gestaltet?

6.4.5.6 Was genau sind die formalen Vorgaben für die Abschlussarbeit?

6.4.5.7 Wie genau ist die mündliche oder praktische Abschlussprüfung gestaltet?

6.4.5.8 Die Absolventen der Ausbildung sind staatlich anerkannt mit folgendem Ausbildungsabschluss (Originalbezeichnung):

.....
.....

6.4.5.9 Die Absolventen der Ausbildung sind anerkannt von folgenden Institutionen (z.B. EA, Berufsverbände, Medizinische Sektion o.a.)

.....
.....
.....

Bitte legen Sie eine Kopie eines Zeugnisformulars bei.

6.4.5.10 Die Absolventen der Ausbildung sind qualifiziert in folgenden Berufsfeldern zu arbeiten:

.....

.....

.....

.....

6.4.5.11 Wie viele Studierende haben in einem 5 jährigen Erhebungszeitraum insgesamt teilgenommen,

sind abgegangen, haben pausiert, sind im Praktikum, haben die Ausbildung regulär abgeschlossen - und wie hoch war die Gesamtzahl der Studierenden pro Jahr?

Erhebungs- zeitraum	Zugänge	Abgänge	Pausierende	im Praktikum	Abschlüsse	Summe Studierende
1. Jahr:						
2. Jahr:						
3. Jahr:						
4. Jahr:						
5. Jahr:						

6.4.5.12 Der Berufsabschluss berechtigt zu folgenden Höherqualifizierungen

.....

.....

6.4.6 Kollegium

6.4.6.1 Wer leitet Ihre Ausbildungsstätte?³⁸

.....

6.4.6.2 Sind die Leitungskompetenzen ausreichend geklärt?

(z.B. schriftliche Verabredungen?)

.....

6.4.6.3 Bitte legen Sie eine Liste der Mitglieder Ihres Kollegiums nach folgendem Muster bei:

Name	Beruf / akad. Grad	Aufgabengebiet	Stundenumfang
Ständige MitarbeiterInnen ³⁹	_____	_____	_____
Ständige DozentInnen/GastdozentInnen ⁴⁰	_____	_____	_____
Unregelmäßige GastdozentInnen ⁴¹	_____	_____	_____

6.4.6.4 Gibt es ungelöste Konflikte im Kollegium? Wie wird damit umgegangen?

Welche externen Berater werden zugezogen bei internen Konflikten?

6.4.6.5 Bitte legen Sie einen Dozentenauftrag und die Weiterbildungsregelung für Dozenten bei.

6.4.6.6 Ist eine Lernbegleitung auch außerhalb der Kontaktzeiten möglich? In welchem

Umfang ggfs.? Durch wen?

6.4.6.7 Wie sind die Mentoren (als Ausbildungs-Mitverantwortliche) eingebunden?

³⁸ Bitte mit Angabe der Leitungsstruktur und Leitungspersonen

³⁹ Ständige MitarbeiterInnen sind vollzeitlich oder teilzeitlich angestellt

⁴⁰ Ständige DozentInnen/ GastdozentInnen: unterrichten regelmäßig an der Ausbildungsstätte, sind aber dort keine angestellten Mitarbeiter

⁴¹ Unregelmäßige GastdozentInnen: unterrichten ab und zu an der Ausbildungsstätte

6.4.7 Räumlichkeiten und Unterrichtsmaterial

6.4.7.1 Welche Räume (Größe) und welche Infrastruktur stehen zur Verfügung?

6.4.7.2 Welche Medien, Arbeitsmittel, Übungsmaterialien werden bereitgestellt?

6.4.7.3 Wie ist der Umgang mit bzw. Zugang zu Medien (Literatur, Internet etc.) gewährleistet?

6.4.8 Qualitätsentwicklung

6.4.8.1 Wenden Sie ein Qualitätsentwicklungsinstrument an? Ist Ihre Ausbildungsstätte nach einem bestimmten Verfahren zertifiziert (z.B. EA)?

.....
.....
.....

6.4.8.2 Gibt es eine Studentenbefragung am Ende jedes Moduls?

6.4.8.3 Führen die Dozenten gegenseitige Super-/Intervision durch?

6.4.8.4 In welcher Form werden die Evaluationsergebnisse dokumentiert?

(Fragebögen an die Studenten bitte beifügen)

6.4.9. Zusammenarbeit / Vernetzung

6.4.9.1 Mit welchen Ausbildungsstätten arbeiten Sie zusammen? In welcher Form?

.....
.....
.....

6.4.9.2 In welchen Ausbildungszusammenhängen (z.B. nationalen Verbänden) sind Sie Mitglied?

Vom nationalen Berufsverband und der Ärztesgesellschaft bitte eine schriftliche Bestätigung vorlegen.

.....
.....
.....

6.4.9.3 In welchen Ausbildungsgremien oder -zusammenhängen haben MitarbeiterInnen eine aktive Funktion (z.B. Vorstand)?

.....
.....
.....

6.4.10 Perspektiven

6.4.10.1 Welche notwendigen Schritte, Veränderungsprozesse und Entwicklungschancen sehen Sie kurz- und mittelfristig?

.....
.....
.....
.....

6.4.11. Liste von Anlagen

- Leitbild / Konzept
- Lehrplan / Curriculum
- Geschichte der Ausbildungsstätte
- Ausbildungsprospekte
- staatliche / akademische Anerkennungsurkunden
- Unterlagen über Prüfungsverfahren
- Zeugnisformular
- Mitarbeiterliste
- Jahresberichte (Falls vorhanden)
- Schriftliche Bestätigung vom nationalen Berufsverband und der Ärztesgesellschaft
-
- Fragebögen an die Studenten
-
- Dozentenauftrag und die Weiterbildungsregelung für Dozenten
-

6.5 Leitfaden für Auditoren

Leitfaden für Auditoren: Der Auditbericht im Akkreditierungsprozess

Stellung und Zweck des Auditberichts im Akkreditierungsverfahren

Der Auditbericht ist Bestandteil jedes Auditverfahrens. Er wird nach dem Besuch durch die Auditoren verfasst und soll spätestens 14 Tage nach der Auditierung an den Vorstand übermittelt werden. Sollten Mängel in der Erstellung des Auditberichts festgestellt werden, korrigieren die Auditoren diese unverzüglich. Zuständig für die Abfassung des Auditberichts ist der 1. Auditor. Er stimmt sich mit dem zweiten Auditor ab.

Der endgültigen Erstellung des Auditberichts geht ein Feedbackprozess zwischen der Ausbildung und den Auditoren voraus. Er begründet gegenüber der beantragenden Ausbildung und dem Vorstand der EA die Empfehlung oder Ablehnung der Auditoren für die Akkreditierung.

Hinweise zur Formulierung des Auditberichts

Der Auditbericht stellt den Verlauf des Audits in wenigen Sätzen dar (ca. 600 Wörter = eine A4-Seite). Er würdigt die individuelle Intention der jeweiligen AKT Ausbildung, die Antragstellung, den Besuch der AKT-Ausbildung und die Gesprächsatmosphäre. Das Ergebnis des Audits wird im Formblatt des Auditberichts zusammengefasst.

Empfehlungen an die Ausbildung

Treten bei der Auditierung Schwächen der Ausbildung in Erscheinung, soll der Auditor diese benennen und Empfehlungen zur Verbesserung abgeben. Die einzelnen Empfehlungen sollen der Übersicht halber nummeriert werden. Die Empfehlungen dienen der AKT-Ausbildung zur Weiterentwicklung ihrer Ausbildung. Sie sollen die Ausbildung frei lassen in der Lösungsfindung des aufgezeigten Problems.

Auflagen an die Ausbildung

Wenn nicht alle Entscheidungskriterien aus dem Handbuch von der jeweiligen Ausbildung erfüllt wurden, muss eine Auflage zur Behebung des Mangels erfolgen. Die Auflagen sollen der Übersicht halber nummeriert werden. Die Auflagen sollen die Ausbildung frei lassen in der Art und Weise, wie sie den Mangel beheben möchte. In Absprache mit der Ausbildung wird eine angemessene Frist für die Erfüllung der Auflage festgesetzt.

6.6 Auditbericht Formblatt

Name der Ausbildung:

Name des 1. Auditors:

Name des 2. Auditors:

Datum:

Entscheidungsgrundlagen (Anerkennungskriterien)		Ja	Nein
1.	Die Antragsunterlagen liegen vollständig vor		
2.	Die Hauptdozenten haben Ausbildungserfahrung in Anthroposophischer Kunsttherapie		
3.	Die Dozenten befinden sich in einem kollegialen Supervisions-oder Intervisionsprozess		
4.	Die Ziele der Ausbildung können mit den angegebenen Mitteln und Methoden erreicht werden		
5.	Studiengebühren, Räumlichkeiten und Hilfsmittel sind angemessen		
6.	Die Ausbildung umfasst nachweislich 3000 Ausbildungsstunden (zu 45 Minuten), davon 1500 Stunden Kontaktzeit		
7.	Ausbildungsinterner Lehrplan (Curriculum) auf Grundlage der Kompetenzliste		
8.	Die Ausbildungsinhalte befassen sich mit allen Praxisfeldern (Zielgruppen) der anthroposophischen Kunsttherapie. Dabei müssen die einzelnen Felder nicht vollständig bearbeitet werden		
9.	Es gibt eindeutige Formen der kontinuierlichen Evaluation (Lehrproben, Zwischenprüfungen)		
10.	Der Studienfortschritt wird regelmäßig mit den Studenten reflektiert		
11.	Die Studenten werden begleitend mentoriert		
12.	Die Prüfungsordnung liegt vor und entspricht der Kompetenzliste		
13.	Die Ausbildung endet mit einer ausbildungsinternen Prüfung der erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse nach Kompetenzliste		
14.	Das Vorgehen bei nicht bestandener Prüfung liegt den Studenten schriftlich vor		
15.	Die Durchführung der Praktika gemäß Curriculum und Praktikums-Richtlinien ist gewährleistet		
16.	Ausbildungsgebühren inklusive Prüfungskosten und Diplombgebühren sind den Studenten bei Ausbildungsbeginn bekannt		
17.	Ziel der Ausbildung ist das Diplom in Zusammenarbeit mit der Medizinischen Sektion		
18.	Die Ausbildung arbeitet mit den nationalen Berufsverbänden zusammen		
19.	Die Schulleitung kann weitere Entwicklungsschritte benennen		
20.	Die Ausbildungsleitung ist ausreichend informiert über die Abwicklung der Diplom-und Beiblatterstellung durch die Medizinische Sektion		

Unterschrift des Auditors:

6.7 Hinweise zur Ausbildungspräsentation

Hinweise zur Ausbildungspräsentation im Rahmen der Internationalen Konferenz der Europäischen Akademie im Goetheanum

Die Ausbildungspräsentation besteht aus einem **Vortrag** (eventuell mit Erfahrungsberichten von Studenten/Absolventen) mit anschließender **Diskussion** und einer **Ausstellung**.

- **Der Vortrag zur Ausbildungspräsentation dauert ca. 1 1/4 Std. und beinhaltet:**

1. Einführung: kurze Historie der Ausbildungsinitiative
2. Vorstellung des Ausbildungskonzeptes: künstlerische und kunsttherapeutische Schwerpunkte und Methodik: **Wie werden kunsttherapeutische Fähigkeiten und Kenntnisse geschult?**
3. Zum laufenden Ausbildungsgang: Vollzeit/Teilzeitausbildung, Kontaktstunden/Selbstlernzeit, Zahl der Absolventen, Praktika, Inter- und Supervision, (Bild)Werke aus allen Ausbildungsjahren
4. Zur Zusammenarbeit der Ausbildungsstätte mit: der Medizinischen Sektion/Europäischen Akademie für Anthroposophische Kunsttherapie, regionalem Berufsverband, regionaler Ärztegesellschaft
5. Selbsteinschätzung: Stärken/Schwächen? Was fehlt der Ausbildung noch? Welche Unterstützung wird gewünscht?
6. Ausblick und Entwicklung: Was sind die nächsten Schritte?

Es folgt eine **1/4 Std. Diskussion** mit den anwesenden Ausbildungsleitern.

- **Begleitet wird die Ausbildungspräsentation durch:**

- Eine **Ausstellung von (Bild)Werken aus allen Ausbildungsjahren**, anhand derer der Verlauf der Therapieausbildung sichtbar wird
- Eine Auslage beispielhafter schriftlicher Arbeiten der Studenten wie Studienbücher, Epochenhefte, schriftliche Abschlussarbeiten
- Schriftliche Unterlagen zur Ausbildung wie: Ausbildungsbroschüren, Studienordnung, Praktikums- und Prüfungsordnung, Studentenhandbücher, Ausbildungshandbücher und ähnliches

Für die Präsentationen stehen Stellwände und Tische zur Verfügung.